

Verordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn betreffend die obligatorische Krankenversicherung

vom 1. Januar 1970

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung sowie auf die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 28. Mai 1967 betr. Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, erlässt folgende Verordnung:

§ 1

Versicherungspflicht Die Krankenversicherung wird nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen obligatorisch erklärt.

§ 2

Obligatorium; Alters- und Einkommensgrenzen Dem Obligatorium sind unterstellt:

1. Kinder, deren Eltern in Solothurn wohnen und die nach den Bestimmungen von Ziff. 2 dieses Paragraphen dem Obligatorium unterstehen. Die Versicherungspflicht gilt vom vollendeten ersten Lebensmonat bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem das Kind sein 15. Altersjahr vollendet;
2. in der Gemeinde Solothurn wohnende Personen beiderlei Geschlechts, welche das 15. Altersjahr zurückgelegt, das 60. aber noch nicht vollendet haben und deren Reineinkommen aus Vermögen und Erwerb die nachstehenden Grenzen nicht übersteigt:

- | | |
|--|---------------|
| a) für Ledige ohne Unterstützungspflicht | Fr. 10'500.-- |
| b) für Ledige mit Unterstützungspflicht | Fr. 13'000.-- |
| c) für Verheiratete ohne Kinder | Fr. 16'500.-- |
| d) Verheiratete mit Kindern:
Zuschlag für das 1. und
2. Kind (pro Kind | Fr. 1'800.-- |
| e) Zuschlag pro weiteres Kind | Fr. 2'200.-- |
| f) Zuschlag pro unterstützte erwerbs-
fähige Person | Fr. 1'300.-- |

Teuerungsbedingte Anpassungen dieser Einkommensgrenzen durch den Kantonsrat haben eine entsprechende Änderung der vorstehenden Ansätze zur Folge.

§ 3

Durchführung der Versicherungs-
pflicht

Die Versicherungspflicht wird erfüllt durch Versicherung in einer vom Bundesamt für Sozialversicherung anerkannten Krankenkasse. Die Durchführung des Obligatoriums erfolgt grundsätzlich nur in denjenigen Kassen, die im Vertragsverhältnis mit der Einwohnergemeinde Solothurn stehen und dadurch zur Durchführung der obligatorischen Versicherung verpflichtet sind.

§ 4

Anmeldepflicht

¹Jede versicherungspflichtige Person oder ihr gesetzlicher Vertreter hat sich bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse zur Versicherung anzumelden oder sich bei der Gemeindestelle für Krankenversicherung schriftlich über eine anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht auszuweisen.

²Nichtversicherungspflichtige Personen haben einen Aus-

weis über die letzte rechtskräftige Steuertaxation zu erbringen.

³Die Anmeldung bei einer Krankenkasse oder die Vorweisung der Ausweise hat

- a) nach dem ersten Lebensmonat oder
- b) nach Zuzug in die Gemeinde und Abgabe der Ausweisschriften jeweils innert 14 Tagen zu erfolgen.

⁴Die Amtsstellen der Gemeinde haben der Gemeindestelle für Krankenversicherungen sowie den Vertragskassen alle gewünschten Angaben zu machen, deren sie zur Feststellung der Versicherungspflicht bedürfen.

§ 5

Zwangswaise Versicherung

Wenn ein Versicherungspflichtiger oder dessen gesetzlicher Vertreter die Anmeldung unterlässt, wird er von der Gemeindestelle für Krankenversicherung zum Eintritt in eine anerkannte Krankenkasse aufgefordert. Dieser Aufforderung ist innert 14 Tagen Folge zu leisten. Personen, welche der Versicherungspflicht unterliegen, die Anmeldung bei einer Krankenkasse jedoch trotz Aufforderung unterlassen, werden zwangsweise verhältnismässig den Vertrags-Krankenkassen zugeteilt.

§ 6

Meldepflicht der Vertragskassen

Die anerkannten Krankenkassen sind verpflichtet, der Gemeindestelle für Krankenversicherung von jedem Ein- und Austritt eines unter Versicherungszwang stehenden Mitgliedes sofort Anzeige zu erstatten. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde gegenüber den Krankenkassen erlischt mit dem Wegzug des Mitgliedes.

§ 7

Streitigkeiten
Beschwerden

Streitigkeiten über die Versicherungspflicht werden in erster Instanz von der Krankenpflege- und Krankenversicherungs-kommission, in zweiter Instanz im Beschwerdeverfahren vom kantonalen Versicherungsgericht entschieden (§ 20 lit. d des EG).

§ 8

Gemeindebeiträge

Die Gemeinde entrichtet den anerkannten Krankenkassen:

- a) einen ordentlichen Prämienanteil je obligatorisch versichertes Kind und Jahr, dessen Höhe jeweils von der Budgetgemeinde festgelegt wird;
- b) die nicht erhältlichen Mitgliederbeiträge, Selbstbehalte und Franchisebeträge der obligatorisch Versicherten oder deren gesetzliche Vertreter;
- c) eine Entschädigung an die den Kassen aus dem Versicherungsobligatorium erwachsenden Verwaltungskosten der Kinderversicherung.

§ 9¹⁾

Weitere gesetzliche
Vorschriften

Im Übrigen gelten die durch das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, die Verordnung des Bundesrates vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung sowie durch das Kant. Einführungsgesetz vom 28. Mai 1967 erlassenen Vorschriften.

§ 10

Vollzug und Kontrolle

Der Vollzug dieser Verordnung und deren Kontrolle obliegt der Gemeindestelle für Krankenversicherung.

1) Fassung vom 25. Juni 1996

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft und ersetzt alle früheren einschlägigen Bestimmungen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 29. Dezember 1969.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Fritz Schneider

Kurt Schmid

Genehmigt durch das Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, 3. März 1970.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 1095 vom 6. März 1970.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Roetheli